

Liebe Leserin und Leser,

selbstverständlich habe auch ich recherchiert, was die Verbraucher Kreditrichtlinie angeht.

Ich habe die neue Richtlinie mit Herrn Rechtsanwalt Harald Wostry, Team Prof. Ratajczak RP med erarbeitet.

Herr Wostry ist immer seiner Zeit voraus und ich habe noch nichts gefunden, was Herr Wostry nicht beantworten konnte. Herr Wostry ist nicht nur mir eine große Hilfe, sondern auch für die ganze KFO.

Wer jetzt schon genug hat von Theorien und Interpretationen, der schaut sich die letzten Seiten an.





**Verbraucher Kreditrichtlinie –
Was passiert also ab dem 20.11.26:**

Hier die Zusammenfassung, was sich ändern wird:

**Rechtliche Stellungnahme:
Auswirkungen des deutschen Umset-
zungsgesetzes auf die kieferorthopädi-
sche Ratenzahlungsvereinbarung**

I. Vorbemerkung

Die vorliegende Stellungnahme aktualisiert die ursprüngliche Stellungnahme auf der Grundlage des nunmehr vorliegenden deutschen Umsetzungsgesetzes. Maßgeblich sind der Regierungsentwurf vom 29. September 2025¹ sowie die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 15. April 2026.² Das Gesetz tritt gemäß Art. 16 Abs. 1 der Ausschussfassung am 20. November 2026 in Kraft.³

Die zentrale Frage lautet: Ändert das Umsetzungsgesetz die bisher getroffenen Einschätzungen zur Anwendbarkeit des Verbraucherkreditrechts auf die kieferorthopädische Ratenzahlungsvereinbarung und zu den daraus folgenden Pflichten?



¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge, BT-Drs. 21/1851 vom 29. September 2025.

² Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 21/5381 vom 15. April 2026.

³ Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes in der Fassung der Beschlussempfehlung, BT-Drs. 21/5381, S. 8.

II. Anwendungsbereich: Die entscheidende Neuregelung in § 506 BGB-neu

1. Erweiterung auf unentgeltliche Finanzierungshilfen

Die wichtigste Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage betrifft § 506 BGB-neu. Der Regierungsentwurf streicht das Wort „entgeltlich“ aus § 506 Abs. 1 BGB, sodass die Vorschrift künftig auch auf unentgeltliche Zahlungsaufschübe und sonstige Finanzierungshilfen Anwendung findet.⁴ Dies entspricht der Vorgabe der Richtlinie (EU) 2023/2225, die unentgeltliche Kreditverträge nicht mehr vom Anwendungsbereich ausnimmt.⁵

Die kieferorthopädische Ratenzahlungsvereinbarung ist zinslos und ohne sonstige Kosten ausgestaltet. Nach bisherigem Recht war sie daher als unentgeltliche Finanzierungshilfe gemäß § 515 BGB a.F. vom Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechts ausgenommen.⁶ Ab dem 20. November 2026 entfällt diese Ausnahme grundsätzlich.

2. Die Ausnahmetatbestände des § 506 Abs. 1 Satz 2 BGB-neu

§ 506 Abs. 1 Satz 2 BGB-neu enthält einen Katalog von Ausnahmen, bei denen die Rechtsgrundverweisungen auf das Allgemein-Verbraucherdarlehensrecht nicht gelten. Für die kieferorthopädische Ratenzahlungsvereinbarung kommen folgende Ausnahmen in Betracht:

⁴ BT-Drs. 21/1851, S. 71 (Begründung zu § 506 BGB-neu): „In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort ‚entgeltliche‘ gestrichen, um den Anwendungsbereich auf unentgeltliche Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge auszuweiten.“

⁵ Richtlinie (EU) 2023/2225, Art. 2 Abs. 1; BT-Drs. 21/1851, S. 101 (Begründung zu § 506 BGB-neu).

⁶ § 515 BGB a.F. i.V.m. § 491 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BGB a.F.; BT-Drs. 21/1851, S. 124 (Begründung zur Streichung des Untertitels 6).

§ 506 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BGB-neu: Verträge, durch die eine bereits bestehende Forderung unentgeltlich gestundet wird, sind ausgenommen.⁷ Diese Ausnahme entspricht Art. 2 Abs. 2 lit. i der Richtlinie (EU) 2023/2225.⁸

§ 506 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BGB-neu (in der Ausschussfassung): Verträge, bei denen der Unternehmer dem Verbraucher selbst unentgeltlich eine Frist für die Bezahlung der von ihm gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen von höchstens 50 Tagen nach Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung einräumt und dem Verbraucher bei Zahlungsverzug lediglich begrenzte Kosten entstehen können, sind ausgenommen.⁹

3. Einordnung der kieferorthopädischen Ratenzahlungsvereinbarung

Die Einordnung der konkreten Vereinbarung hängt von ihrer genauen Ausgestaltung ab. Dabei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

Konstellation A – Stundung bereits fälliger Forderungen: Soweit die Ratenzahlungsvereinbarung Forderungen betrifft, die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GOZ bereits fällig sind (weil die Leistung erbracht und abgerechnet wurde), und der Kieferorthopäde dem Patienten die Zahlung in Raten gestattet, handelt es sich um die Stundung einer bereits bestehenden For-

⁷ § 506 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BGB-neu in der Fassung der Beschlussempfehlung, BT-Drs. 21/5381, S. 3.

⁸ BT-Drs. 21/1851, S. 121 (Begründung zu § 506 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BGB-neu): „Die Regelung bewirkt, dass unentgeltliche Stundungen bereits entstandener Forderungen weiterhin nicht vom Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrechts erfasst sind.“

⁹ § 506 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BGB-neu in der Fassung der Beschlussempfehlung, BT-Drs. 21/5381, S. 3 f.

derung. In diesem Fall greift die Ausnahme des § 506 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BGB-neu.¹⁰
Die Vereinbarung fällt nicht unter das Verbraucherkreditrecht.

Konstellation B – Vorschüsse auf noch nicht fällige Forderungen: Soweit die Vereinbarung Vorschüsse auf noch nicht erbrachte und noch nicht fällige Leistungen enthält, liegt keine Stundung einer bereits bestehenden Forderung vor. Die Ausnahme des § 506 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BGB-neu greift nicht.¹¹

Konstellation C – Gemischte Vereinbarung: Die früher entworfene Vereinbarung enthält sowohl Vorschüsse als auch Raten auf bereits erbrachte Leistungen. Sie ist damit eine gemischte Vereinbarung, bei der die Einordnung von der konkreten Ausgestaltung abhängt.

4. Die Ausnahme für den „Rechnungskauf“ (§ 506 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BGB-neu)

Die Ausnahme für den Rechnungskauf (§ 506 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BGB-neu) setzt voraus, dass die Zahlungsfrist höchstens 50 Tage nach Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung beträgt.¹² Bei einer 36-monatigen Ratenzahlungsvereinbarung ist diese Voraussetzung offensichtlich nicht erfüllt. Diese Ausnahme greift daher nicht.

Zwischenergebnis: Die kieferorthopädische Ratenzahlungsvereinbarung fällt ab dem 20. November 2026 grundsätzlich in den Anwendungsbereich des § 506 Abs. 1 BGB-neu, soweit sie Vorschüsse auf noch nicht fällige Forderungen enthält. Soweit sie ausschließlich die Stundung bereits fälliger Forderungen betrifft, greift die Ausnahme des § 506 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BGB-neu.

¹⁰ BT-Drs. 21/1851, S. 121: „Konstellationen, in denen die Forderung lediglich unmittelbar vor Einräumung eines Zahlungsaufschubs entstanden sind, fallen als Umgehungsversuch allerdings nicht unter die Ausnahmevorschrift.“

¹¹ BT-Drs. 21/1851, S. 121 f. (Begründung zu § 506 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BGB-neu, jetzt Nr. 5).

¹² § 506 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BGB-neu in der Fassung der Beschlussempfehlung, BT-Drs. 21/5381, S. 3 f.

III. Kreditwürdigkeitsprüfung: Verschärfte Anforderungen

1. Neuer Maßstab: „Wahrscheinlichkeit“ statt „keine erheblichen Zweifel“

Die bedeutsamste Änderung für die Praxis betrifft den Maßstab der Kreditwürdigkeitsprüfung. § 505a Abs. 1 BGB-neu sieht vor, dass der Darlehensgeber den Vertrag nur abschließen darf, wenn es **wahrscheinlich** ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.¹³ Bisher genügte es, dass „keine erheblichen Zweifel“ an der Rückzahlung bestanden.¹⁴

Der Ausschussbericht stellt ausdrücklich klar, dass diese Verschärfung auch für Dispositionskredite und – implizit – für alle Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge gilt.¹⁵

2. Informationsgrundlage der Kreditwürdigkeitsprüfung

§ 505b Abs. 2 BGB-neu schreibt vor, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung auf der Grundlage **einschlägiger und genauer Informationen** zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Darlehensnehmers zu erfolgen hat.¹⁶ Die Informationen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Laufzeit, Höhe und Risiken des Darlehens stehen.¹⁷

¹³ § 505a Abs. 1 Satz 2 BGB-neu, BT-Drs. 21/1851, Art. 1 Nr. 25 Buchst. a; BT-Drs. 21/1851, S. 115 (Begründung): „Der Darlehensgeber darf das Darlehen nun bei allen erfassten Verbraucherdarlehensverträgen nur noch gewähren, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag vertragsgemäß nachkommen wird.“

¹⁴ § 505a Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. (bisherige Fassung für Allgemein-Verbraucherdarlehen).

¹⁵ BT-Drs. 21/5381, S. 16 (Ausschussbericht, Klarstellungen zur Gesetzesbegründung, Ziffer 1): „Auch für Dispositionskredite ergeben sich Verschärfungen.“

¹⁶ § 505b Abs. 2 Satz 1 BGB-neu, BT-Drs. 21/1851, Art. 1 Nr. 26 Buchst. a.

¹⁷ § 505b Abs. 2 Satz 1 BGB-neu; BT-Drs. 21/1851, S. 117 f. (Begründung zu § 505b Abs. 2 BGB-neu).

Für den Kieferorthopäden bedeutet dies: Bei einer 36-monatigen Ratenzahlungsvereinbarung über einen Gesamtbetrag von mehreren tausend Euro wird er voraussichtlich nicht mehr allein auf eine Selbstauskunft des Patienten vertrauen dürfen. Er wird zumindest Einkommensnachweise einholen und die bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Patienten berücksichtigen müssen.

3. Berücksichtigung bestehender Verbindlichkeiten

Der Ausschussbericht betont ausdrücklich, dass bei der Kreditwürdigkeitsprüfung auch bereits bestehende Verbindlichkeiten aus zuvor abgeschlossenen Verträgen – insbesondere „Buy now, pay later“-Geschäften – zwingend zu berücksichtigen sind.¹⁸ Dieser Grundsatz gilt allgemein für alle Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und entsprechende Finanzierungshilfen.

4. Verbot der Nutzung bestimmter Daten (§ 505b Abs. 2 Satz 2 BGB-neu)

§ 505b Abs. 2 Satz 2 BGB-neu verbietet die Nutzung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO für die Kreditwürdigkeitsprüfung bei Allgemein-Verbraucherdarlehen.¹⁹ Für den Kieferorthopäden ist dies von besonderer Bedeutung: Er darf bei der Bonitätsprüfung keine Gesundheitsdaten des Patienten verwenden – also insbesondere nicht die Diagnose oder den Behandlungsplan, die ihm als Arzt bekannt sind.

¹⁸ BT-Drs. 21/5381, S. 16 (Ausschussbericht): „Denn bei der Kreditwürdigkeitsprüfung sind auch bereits bestehende Verbindlichkeiten aus zuvor abgeschlossenen ‚Buy now, pay later‘-Geschäften zwingend zu berücksichtigen.“

¹⁹ § 505b Abs. 2 Satz 2 BGB-neu, BT-Drs. 21/1851, Art. 1 Nr. 26 Buchst. a; BT-Drs. 21/1851, S. 119 (Begründung): „Fest steht darüber hinaus, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO bei Allgemein-Verbraucherdarlehen von vornherein nicht für die Zwecke der Kreditwürdigkeitsprüfung genutzt werden dürfen.“

IV. Neue Scoring-Regelung (§ 37a BDSG-neu)

Der Ausschuss hat auf Empfehlung der Koalitionsfraktionen einen neuen § 37a BDSG eingefügt, der den bisherigen § 31 BDSG ersetzt und erheblich erweitert.²⁰ Diese Regelung ist für den Kieferorthopäden relevant, wenn er für die Kreditwürdigkeitsprüfung eine Auskunft (z.B. SCHUFA) befragt.

§ 37a Abs. 2 BDSG-neu verbietet die Nutzung folgender Daten für die Erstellung von Wahrscheinlichkeitswerten:²¹

- Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO)
- Alter, Geschlecht, Name der betroffenen Person oder Daten aus sozialen Netzwerken
- Informationen über Zahlungseingänge und -ausgänge auf Bankkonten
- **Anschriftendaten** (neu gegenüber bisherigem § 31 BDSG)

Die Streichung der Möglichkeit, Anschriftendaten für das Scoring zu nutzen, ist eine wesentliche Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht.²² Für den Kieferorthopäden bedeutet dies, dass ein SCHUFA-Score, der auf Anschriftendaten basiert, nicht mehr als Grundlage für die Kreditwürdigkeitsprüfung verwendet werden darf.

²⁰ § 37a BDSG-neu, eingefügt durch Art. 3 Nr. 4 des Gesetzes in der Fassung der Beschlussempfehlung, BT-Drs. 21/5381, S. 4 ff.

²¹ § 37a Abs. 2 Nr. 1 BDSG-neu, BT-Drs. 21/5381, S. 4 f.

²² BT-Drs. 21/5381, S. 20 f. (Ausschussbericht, Begründung zu § 37a BDSG-neu): „Der bisherige § 31 Absatz 1 Nummer 3 trug dem Diskriminierungsrisiko von Anschriftendaten nicht hinreichend Rechnung. [...] Im Anwendungsbereich des § 37a ist es deshalb nun ausnahmslos unzulässig, Anschriftendaten zu nutzen.“

V. Informationspflichten und Formvorschriften

1. Textform statt Schriftform

§ 492 Abs. 1 BGB-neu sieht für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge nur noch die Textform vor, nicht mehr die Schriftform.²³ Dies gilt über § 506 Abs. 1 BGB-neu entsprechend für Finanzierungshilfen. Die im früheren Entwurf enthaltene Vereinbarung, die als schriftliche Vereinbarung konzipiert ist, erfüllt die Textform ohne weiteres.

2. Vorvertragliche Informationspflichten

Art. 247 § 2 EGBGB-neu verpflichtet den Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung die vorvertraglichen Informationen auf dem Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ (Anlage 4 zum EGBGB) zu erteilen.²⁴

Für unentgeltliche Finanzierungshilfen ohne sonstige Kosten sieht Art. 247 § 3 Abs. 1 Satz 5 EGBGB-neu eine Erleichterung vor: Die Unterrichtung beschränkt sich auf die Informationen nach Satz 1 Nummern 1 bis 11 (die „wesentlichen Angaben“).²⁵ Dies entspricht der Öffnungsklausel des Art. 2 Abs. 8 der Richtlinie (EU) 2023/2225.

²³ § 492 Abs. 1 BGB-neu, BT-Drs. 21/1851, Art. 1 Nr. 10 Buchst. b; BT-Drs. 21/1851, S. 103 (Begründung): „Nach § 492 Absatz 1 BGB-neu reicht es künftig zur Gültigkeit eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags aus, dass beim Vertragsabschluss die Textform im Sinne des § 126b BGB eingehalten wird.“

²⁴ Art. 247 § 2 Abs. 1 und 2 EGBGB-neu, BT-Drs. 21/1851, Art. 2 Nr. 4 Buchst. c.

²⁵ Art. 247 § 3 Abs. 1 Satz 5 EGBGB-neu, BT-Drs. 21/1851, Art. 2 Nr. 4 Buchst. d; BT-Drs. 21/1851, S. 136 f. (Begründung): „Allein durch den neuen Einbezug in den Anwendungsbereich wird für diese Darlehen ein deutlich höheres Verbraucherschutzniveau erreicht als bislang. Die Unterrichtung über sämtliche Informationsvorgaben ist darüber hinaus nicht erforderlich.“

3. Widerrufsrecht

§ 495 Abs. 1 BGB-neu gewährt dem Darlehensnehmer ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB.²⁶ Die im früheren Entwurf enthaltene Ziffer 7, die ein Widerrufsrecht ausschließt, ist nach der neuen Rechtslage nicht mehr haltbar, soweit die Vereinbarung in den Anwendungsbereich des § 506 BGB-neu fällt.

Das Widerrufsrecht erlischt gemäß § 356b Abs. 2 Satz 5 BGB-neu spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss, wenn der Darlehensnehmer ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht informiert wurde.²⁷ Dies verhindert das bisher mögliche „ewige Widerrufsrecht“.

VI. Nachsichtsmaßnahmen (§ 497a BGB-neu)

§ 497a Abs. 2 BGB-neu verpflichtet den Darlehensgeber, vor Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angemessene Nachsicht walten zu lassen, wenn dies angebracht ist.²⁸ Der Ausschussbericht stellt klar, dass Verbraucher nunmehr **einen zivilrechtlichen Anspruch** auf diese Nachsichtsmaßnahmen haben – bisher war diese Pflicht nur im Aufsichtsrecht normiert.²⁹

²⁶ § 495 Abs. 1 BGB-neu, BT-Drs. 21/1851, Art. 1 Nr. 15.

²⁷ § 356b Abs. 2 Satz 5 BGB-neu, BT-Drs. 21/1851, Art. 1 Nr. 3 Buchst. b; BT-Drs. 21/1851, S. 99 (Begründung): „Es wird auch für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge eine Erlöschensfrist für das Widerrufsrecht eingeführt.“

²⁸ § 497a Abs. 2 BGB-neu, BT-Drs. 21/1851, Art. 1 Nr. 17.

²⁹ BT-Drs. 21/5381, S. 17 (Ausschussbericht, Klarstellungen zur Gesetzesbegründung, Ziffer 2): „Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten im Zuge der Richtlinienumsetzung nun einen entsprechenden zivilrechtlichen Anspruch gegen ihren Darlehensgeber.“

Für den Kieferorthopäden bedeutet dies: Wenn ein Patient in Zahlungsschwierigkeiten gerät, muss der Kieferorthopäde vor Einleitung rechtlicher Schritte prüfen, ob Nachsichtsmaßnahmen angebracht sind (z.B. Verlängerung der Laufzeit, Zahlungsaufschub). Er muss den Patienten zudem an Schuldnerberatungsdienste verweisen.³⁰

IX. Aktualisierte Zusammenfassung

Frage	Antwort nach neuem Recht
Fällt die frühere Vereinbarung unter § 506 BGB-neu?	Grundsätzlich ja, soweit Vorschüsse auf noch nicht fällige Forderungen enthalten sind
Greift die Ausnahme für Stundungen (Nr. 3)?	Ja, soweit ausschließlich bereits fällige Forderungen gestundet werden
Greift die Ausnahme für den Rechnungsbau (Nr. 5)?	Nein, da Laufzeit 36 Monate (> 50 Tage)
Muss eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchgeführt werden?	Ja, mit vorgegebenem Maßstab (Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung)
Dürfen Gesundheitsdaten für die Bonitätsprüfung genutzt werden?	Nein (§ 505b Abs. 2 Satz 2 BGB-neu)
Besteht ein Widerrufsrecht?	Ja (§ 495 Abs. 1 BGB-neu i.V.m. § 506 Abs. 1 BGB-neu)
Ist eine Registrierung beim AbsFinAG erforderlich?	Ggf. ja, sofern keine KMU-Ausnahme greift
Gilt das neue Recht bereits heute?	Nein; Inkrafttreten am 20. November 2026

³⁰ § 497a Abs. 1 BGB-neu, BT-Drs. 21/1851, Art. 1 Nr. 17.

Die ursprüngliche Einschätzung, dass die Vereinbarung ab dem 20. November 2026 erheblichen regulatorischen Anforderungen unterliegt, wird durch das Umsetzungsgesetz bestätigt. Die wichtigste neue Erkenntnis ist die Ausnahme für die Stundung bereits fälliger Forderungen (§ 506 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BGB-neu), die eine praktikable Gestaltungsoption eröffnet.

**Vereinbarung über die Stundung des Honorars
für kieferorthopädische Behandlungsleistungen
(Ratenzahlung bereits fälliger Forderungen)**

Hinweis für den verwendenden Zahnarzt/Kieferorthopäden (bitte vor Verwendung entfernen)

Dieser Entwurf setzt die „sicherste Strategie“ aus einer rechtlichen Stellungnahme von Rajczak & Partner mbB um: Er erfasst ausschließlich die Stundung bereits abgerechneter, fälliger Honorarforderungen (§ 10 GOZ) und enthält bewusst KEINE Vorschüsse auf noch nicht erbrachte Leistungen. Dadurch greift die Ausnahme des § 506 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BGB-neu und die Vereinbarung fällt nicht unter das Verbraucherkreditrecht.

Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Gestaltung: Die Leistung muss vollständig erbracht und nach § 10 GOZ ordnungsgemäß abgerechnet sein, BEVOR diese Stundungsvereinbarung unterzeichnet wird. Eine Stundungsvereinbarung, die unmittelbar vor oder bei Behandlungsbeginn geschlossen wird, birgt das Risiko, als Umgehungsversuch gewertet zu werden.

Präambel

Zwischen der Praxis

Praxisinhaber/in: _____

Anschrift: _____

– nachfolgend „Behandler“ genannt –

und der Patientin/dem Patienten bzw. dem/der gesetzlichen Vertreter/in

Name: _____

Anschrift: _____

– nachfolgend „Patient“ genannt –

wird folgende Vereinbarung über die Stundung einer bereits fälligen Honorarforderung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Behandler hat die kieferorthopädische Behandlung gemäß dem Heil- und Kostenplan vom _____ vollständig erbracht und die hierfür entstandene Honorarforderung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GOZ ordnungsgemäß abgerechnet. Die Rechnung Nr. _____ vom _____ über einen Gesamtbetrag von EUR _____ ist dem Patienten zugegangen und gemäß § 10 GOZ fällig.

(2) Diese Vereinbarung betrifft ausschließlich die bereits entstandene und fällige Forderung gemäß Absatz 1. Sie enthält keine Finanzierung oder Vorauszahlung für noch nicht erbrachte Behandlungsleistungen.

Etwaige künftige Behandlungsschritte werden gesondert abgerechnet und sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

(3) Der Behandler gewährt dem Patienten auf dessen Wunsch für die Begleichung der in Absatz 1 genannten Forderung eine Stundung mit Ratenzahlung nach Maßgabe der §§ 2 und 3.

§ 2 Unentgeltlichkeit der Stundung

(1) Die Stundung erfolgt zinslos. Dem Patienten entstehen durch die Ratenzahlung keine Zinsen, Bearbeitungsgebühren oder sonstigen Kosten.

(2) Der zu zahlende Gesamtbetrag entspricht der Höhe nach unverändert der in § 1 Abs. 1 genannten Honorarforderung.

§ 3 Ratenzahlungsplan

(1) Der Rechnungsbetrag gemäß § 1 Abs. 1 in Höhe von EUR _____ wird wie folgt in _____ gleichen/[ungleichen] Raten beglichen:

1. Rate: EUR _____, fällig am _____

2. Rate: EUR _____, fällig am _____

weitere Raten: EUR _____, jeweils fällig am _____ eines jeden Monats

(2) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto des Behandlers:

IBAN: _____

Kreditinstitut: _____

(3) Der Patient ist berechtigt, den gestundeten Betrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen, ohne dass hierdurch weitere Kosten entstehen.

§ 4 Zahlungsverzug

- (1) Gerät der Patient mit einer Rate in Verzug, wird der Behandler ihn unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen zur Zahlung auffordern, bevor weitere Schritte eingeleitet werden.
- (2) Erst wenn der Patient auch nach Ablauf dieser Frist nicht zahlt, kann der Behandler den gesamten noch offenen Restbetrag fällig stellen. § 5 dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Nachsicht bei Zahlungsschwierigkeiten

- (1) Zeigt der Patient dem Behandler vor Eintritt oder unmittelbar nach Eintritt eines Zahlungsverzugs an, dass er sich in einer vorübergehenden finanziellen Schwierigkeit befindet, wird der Behandler prüfen, ob eine angemessene Stundung, eine Anpassung des Ratenplans oder eine sonstige Erleichterung in Betracht kommt, bevor rechtliche Schritte eingeleitet werden.
- (2) Der Behandler weist den Patienten in einem solchen Fall auf die Möglichkeit hin, sich an eine unabhängige Schuldnerberatungsstelle zu wenden.
- (3) Diese Regelung wird unabhängig davon vereinbart, ob die Vereinbarung dem Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechts unterfällt; sie dient der einvernehmlichen Zusammenarbeit zwischen den Parteien.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der Behandler holt für den Abschluss dieser Stundungsvereinbarung keine Bonitätsauskunft (z. B. SCHUFA-Auskunft) ein und führt keine Kreditwürdigkeitsprüfung durch, da die Vereinbarung ausschließlich eine bereits bestehende, fällige Honorarforderung betrifft.
- (2) Gesundheitsdaten des Patienten, insbesondere Diagnose und Behandlungsplan, werden ausschließlich für die zahnmedizinische Behandlung und Abrechnung, nicht jedoch für Zwecke dieser Stundungsvereinbarung verarbeitet.

§ 7 Form

Diese Vereinbarung wird in Textform (§ 126b BGB) geschlossen. Jede Partei erhält ein Exemplar bzw. eine dauerhaft speicherbare Ausfertigung.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift Behandler

Unterschrift Patient/in (bzw. gesetzliche/r Vertreter/in)

Die Lösung – manchmal ist das Einfache so nah!!

Ablauf

1. Patient erscheint mit Eltern in der Praxis
2. Es wird KIG 3 bis KIG 5 festgestellt
3. Die Befundunterlagen werden erstellt
Evtl .Scan als Mehrleistung – ca. 140 € entweder ohne Rate oder mit Ratenzahlung bis zu Beginn der MB Behandlung
4. Eltern kommen mit Kind zur Planbesprechung
5. Der KFO Plan wird erklärt
6. AVL werden nur kurz angesprochen, aber mitteilen, dass die erst anfallen, wenn die feststehende Behandlungsphase beginnt
7. Eltern wollen wissen, wie hoch die sind, dann würde ich die monatliche Rate nennen, z. B. ca. 65 €.
8. KFO Plan wird unterschrieben und der Plan bei der Kasse eingereicht
9. Im 1. Behandlungsjahr erfolgt eine herausnehmbare Behandlung – ohne AVL
10. Nach ca. 4 Quartalen Zwischendiagnose
11. AVL Plan erstellen – je nach Praxis Individualität

Ablauf

12. Ab Einsetzen MB monatliche Rate – man kann die AVL dann entweder in 24 Raten, oder, so empfehle ich es, in 36 Raten bezahlen

13. Patient bekommt Rechnung am Quartalsende mit dem Hinweis: bitte nicht überweisen, Berechnung folgt dem Ratenzahlungsplan

14. Retainer kann man auch mit in den AVL Plan aufnehmen, oder erst 24 Monate für Brackets, Versiegelung, Bogenwechsel usw. und ab dem 13. Quartal noch einmal eine Ratenzahlung, wenn Retainer eingesetzt wurden, und dann die AVL für 12 Monate für den Retainer

15. Abschlussrechnung ist nicht notwendig, da der Versicherte quartalsweise eine Rechnung zugeschickt bekommt (die er aber nicht überweisen muss, weil sie im Ratenzahlungsplan geregelt ist).

Was ist hier anders als bisher?

Bis jetzt fangen wir oftmals mit den Raten an für Leistungen, die noch nicht erbracht wurden (Ansparmodell). Das würde ab dem 20.11.26 entfallen.

Der Versicherte erhält eine Rechnung für die erbrachten Leistungen. Wenn Sie das so umsetzen, wie wir es hier empfehlen, dann ist keine BaFin Registrierung notwendig und keine Bonitätsanfrage.

Das Einzige, was Sie machen müssen ist, erst mit der Ratenzahlung beginnen, wenn eine AVL angefallen ist und eine Rechnung erstellt wurde.

Was passiert, wenn man sofort mit MB anfängt?

Kein Problem, AVL erstellen, MB einsetzen, Ratenzahlung läuft sofort. Kein Ansparmodell.

Was ist, wenn man mit Herbstscharnier anfängt?

AVL für Herbst erstellen, Herbstscharnier einsetzen, Rechnung erstellen, Ratenzahlung z. B. über 12 Monate für Herbstscharnier (auch Beneslider, Pendulum etc.), dann erfolgt bei weiterer MB Behandlung nach einsetzen der Brackets etc. das Haupt-AVL-Paket, auch inklusive Retainer.

Ich glaube, dass dieser Ablauf für die KFO Praxis gut umzusetzen ist. Es ist dem jetzigen System sehr ähnlich und somit, laut Herr Wostry, fällt die Berechnung nicht unter § 506 BGB.

Erläuterung zur Tabelle

Art der Leistung

M = Mehrleistungen: Einen Teil der Kosten für diese Leistungen trägt die/der Versicherte. Den anderen Teil trägt die

Z = Zusatzleistungen: Die Kosten für diese Leistungen trägt vollständig die/der Versicherte.

A = Andere Leistungen im Zusammenhang mit der kieferorthopädischen Behandlung: Die Kosten für diese Leistungen trägt

Kostenanteil Versicherter/:

Die Kostenaufstellung beruht auf den aktuellen Vergütungen für zahnärztliche Leistungen und den aktuellen Preisen für Materialien und Laborleistungen. Im Lauf der Behandlung können sich z. B. Vergütungen und Preise ändern. Deshalb handelt es sich in der nachfolgenden Aufstellung um voraussichtliche Kostenanteile und Beträge. Es kam auch sein, dass sich die Behandlungsleistungen ändern und Sie eine Folgevereinbarung erhalten.

Privatzahnärztliche Leistungen nach GOZ/GOÄ, ggf. Erläuterungen						Von der Krankenkasse zu tragender Kostenanteil nach BEMA				Kostenanteil Versicherter
Art	Nr.	Leistung	Faktor	Anz.	Betrag (€)	Nr.	Leistung	Anz.	Betrag (€)	Betrag (€)
M	6150	Eingliederung eines ungeteilten Bogens <i>Thermoelastische Bögen</i>	2,6	6	438,66	128a	Eingliederung eines konfektionierten Vollbogens aus Edelstahl einschließlich Material- und Laborkosten	6	200,35	238,31
M	6150	Eingliederung eines ungeteilten Bogens <i>Superelastische Bögen</i>	2,6	6	438,66	128b	Eingliederung eines individualisierten Vollbogens aus Edelstahl einschließlich Material- und Laborkosten	6	250,44	188,22
M	6100	Eingliederung eines Klebebrackets <i>Keramik</i>	3,5	10	324,80	126a	Eingliedern eines Brackets oder eines Attachments aus Edelstahl oder nickelfreiem Metall einschließlich Material- und Laborkosten	10	187,83	136,97
M	6100	Eingliederung eines Klebebrackets <i>Mini OK und UK</i>	2,6	14	337,82	126a	Eingliedern eines Brackets oder eines Attachments aus Edelstahl oder nickelfreiem Metall einschließlich Material- und Laborkosten	14	262,96	74,86
M	6110	Entfernung eines Klebebrackets <i>erschwertes entfernen Keramik</i>	3,5	10	137,80	126d	Entfernung eines Bandes, eines Brackets oder eines Attachments	10	62,61	75,19
A	2000	Versiegelung von kariestiefen Zahnfissuren <i>Umfeldversiegelung</i>	2	24	242,88					242,88
Z	6020	Anwendung von Methoden zur Untersuchung des Gesichtsschädels <i>zusätzliche computergestützte Auswertung</i>	1	1	20,25					20,25
A	1040	Professionelle Zahnreinigung	2	28	88,20					88,20
A	1040	Professionelle Zahnreinigung	2	28	88,20					

Privatzahnärztliche Leistungen nach GOZ/GOÄ, ggf. Erläuterungen						Von der Krankenkasse zu tragender Kostenanteil nach BEMA				Kostenanteil Versicherter
Art	Nr.	Leistung	Faktor	Anz.	Betrag (€)	Nr.	Leistung	Anz.	Betrag (€)	Beitrag (€)
A	1040	Professionelle Zahnreinigung	2	28	88,20					88,20
A	1040	Professionelle Zahnreinigung	2	28	88,20					88,20
A	A2181	Gewaltsame Lockerung/Streckung Kiefer,-Hand- -Fußgelenk MSA	2,3	2	60,86					60,86
A	8000	Klinische Funktionsanalyse MSA	2,3	1	64,68					64,68
A	4050	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge an einem einwurzeligen Zahn	2,3	6	7,74					7,74
Z	0060	Abformung oder Teilabformung eines Kiefers	2,3	1	15,52					15,52
Z	6100	Eingliederung eines Klebebrackets	1,8	6	100,20					100,20
Z	6140	Eingliederung eines Teilbogens	1,8	1	21,26					21,26
A	4050	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge an einem einwurzeligen Zahn	2,3	4	5,16					5,16
Z	0060	Abformung oder Teilabformung eines Kiefers	2,3	1	15,52					15,52
Z	6100	Eingliederung eines Klebebrackets	1,8	4	66,80					66,80
Z	6140	Eingliederung eines Teilbogens	1,8	1	21,26					21,26
Zwischensumme					2672,67				984,19	1708,48
Voraussichtlicher Kostenanteil der/des Versicherten für die obenstehenden privatärztlichen Leistungen										1708,48
Voraussichtliche private Material- und Laborkosten										270,68
Von der/dem Versicherten voraussichtlich insgesamt zu zahlender Betrag										1979,16

In diesem Fall wäre die monatliche Rate bei 54,98 € bei 36 Raten. Bei 24 Raten wären das 82,47 €. Und darum empfehle ich 36 Monatsraten, weil 82,47 € für 24 Raten doch ein hoher monatlicher Betrag ist.

Wenn Sie meinen, Sie sind ja schon früher fertig, dann könnte man das Retentionsjahr mit Dental Monitoring überwachen. Erstellen der Abschlussbescheinigung Kasse aber erst nach Ende des 16. Quartals.

Das Einzige, was Sie berücksichtigen müssen: Keine Vorabzahlung für noch nicht erbrachte Leistungen. Und ich bin mir sicher, dass bekommen Sie hin!

Teilen Sie gerne diese neuen Informationen mit Ihren Kolleginnen und Kollegen.

Nach Einführung der Richtlinie gibt es bestimmt noch viele Fragen, die jetzt noch gar nicht erkennbar sind. Aber somit sind Sie bestens vorbereitet.

Mit einem lieben Gruß aus Köln,

Ihre Heike Herrmann

In eigener Sache

Ich freue mich sehr, dass ich Sie teilweise schon seit über einem Jahrzehnt zu meinen Kunden zählen darf.

Daher möchte ich Sie gerne um eine Kleinigkeit bitten: Geben Sie mir bei Google doch eine kurze 5-Sterne-Bewertung. Toben Sie sich lyrisch aus, wenn Sie möchten.

Rezension auf Google schreiben 

Google



QR-Code scannen!



DANKE für Ihr Feedback